

Satzung Wäller Helfen
e.V. Gültig ab 17.11.2025

§ 1
Name, Sitz und Zweck des
Vereins

Der am 26.03.2020 in 56459 Rothenbach gegründete Nachbarschaftshilfe-Verein führt den Namen Wäller Helfen e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Oberroßbach. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter VR 21531 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist,

- die Förderung von Bildung und Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe, des Öffentlichen Gesundheitswesens
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen aller Altersstufen im Alltag
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- die Förderung des Wohlfahrtswesens
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte
- die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation und Beteiligung aller Altersstrukturen ermöglicht. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Ziele und Aktivitäten des Vereins um die Satzungszwecke zu verwirklichen:

- Alltagsnahe Unterstützungsleistungen in Form von Besuchsdiensten und Unterstützung bei häuslichen Verrichtungen
- Schaffung von außerhäuslichen Treffpunkten mit integriertem Fahrdienst
- Punktuelle Entlastung von pflegenden Angehörigen
- Mobilitätshilfen: altersgerechte Fahr-, Begleit- und Besorgungsdienste
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- Förderung der Wohlfahrtspflege Katastrophenhilfe

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (weiblich, männlich, divers) werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet die Gründe für eine eventuelle Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung sowie seinen weiteren Ordnungen und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach §§ 21 bis 79 BGB.

§ 3 Mitglieder / Mitgliedschaftsrecht

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene genannten Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder genannten Geschlechts von Geburt an bis zum 18. Lebensjahr.
- (2) Der Verein hat:
 - a) Stimmberechtigte Mitglieder (§ 3 Absatz 3 und 6)
 - b) Fördermitglieder (§ 3 Absatz 4 und 7)
 - c) Gewerbemitglieder (§ 3 Absatz 4 und 7)
- (3) Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich zu stellen.
- (4) Fördermitglied / Gewerbemitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Vorstands ist nicht anfechtbar. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder des Ausschlusses als Mitglied hat die betroffene Person das Recht, binnen zwei Wochen nach Zugang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit abschließend über die Aufnahme oder Nicht-Aufnahme bzw. den Ausschluss der betroffenen Person. Die Entscheidung wird dieser dann durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.
- (6) Stimmberechtigte Mitglieder haben die durch Gesetz den Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte, insbesondere ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (7) Fördermitglieder / Gewerbemitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Fördermitglieder haben das Recht Vorschläge zu unterbreiten und Informationen über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Förderbeiträge zu erhalten. Die Fördermitglieder erhalten deshalb in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Entwicklung und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

§ 4 Wiedereintritt

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei. Bei Wiedereintritt in den Verein ist ein Eintrittsentgelt zu entrichten, sofern die Gründe, die zum Austritt führten, in der Person des Mitgliedes begründet lagen. Die Höhe des Wiedereintrittes wird vom Vorstand festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung
- wegen Nichtzahlung von einem Jahresbeitrag trotz Aufforderung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens
- wegen Mitgliedschaft in Vereinigungen die vom Verfassungsschutz beobachtet werden oder als Verdachtsfall gelten
- wer gegen Art. 1 bis 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland handelt
- wegen unehrenhafter Handlung

§ 6 Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag, sowie Sonderbeiträge werden alljährlich von der Generalversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann der Vorstand in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise stunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Jugend

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Jugendliche Mitglieder haben bei der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kein Stimmrecht. Bei den Wahlen aufgrund der Jugendordnung haben Jugendliche volles Stimmrecht.

§ 8 Anlagen des Vereins

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins tätig sein. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

Organe des Vereins:

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung als Generalversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Zwischen Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.

§ 10 Stimmrecht

- (1) Die Generalversammlung entscheidet mit einer Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand. (§15 lit a).
- (2) Bei Satzungsänderungen ist die einfache Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht anwesend. Zur allgemeinen Mehrheit werden nur die ja und nein Stimmen gewertet. Zur Änderung des Satzungs-/Vereinszwecks reicht ebenfalls die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit aus.

§ 11 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 2 Tage vorher schriftlich vorgelegt haben. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Satzung sind nicht zulässig. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die General- oder Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 12

Die Generalversammlung findet alljährlich statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes
- Wahl der KassenprüferInnen
- Vorstandswahlen finden nur alle 2 Jahre statt, jedoch bleiben seine Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.
- Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen
- Wahl von Gremien
- Beratung über Stand und Planung der Vereinsarbeit
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliederbeiträge - Genehmigung weiterer Ordnungen

§ 13

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt haben.

§ 14

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

§ 15

Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - 1. Vorsitzende - 2. Vorsitzende
 - Schatzmeister als Leiter des Finanzwesens des Vereins und insbesondere verantwortlich für das Abführen von Steuern und Beträgen
- b) dem engeren Vorstand
 - Schriftführer
 - Beisitzer
 - ggf. Jugendleiter
- c)

dem erweiterten Vorstand, nämlich dem geschäftsführenden Vorstand, gem. Ziffer a), dem engeren Vorstand gem. Ziffer b) und den Leitern der einzelnen Fachabteilungen, den Obleuten für verschiedene Aufgaben und den beiden Kassenprüfern.

§ 16 Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende nur bei Abwesenheit / Krankheit des 1. Vorsitzenden handeln darf. Der Kassierer darf im Innenverhältnis nur dann handeln, wenn 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender abwesend sind.

§ 17 Vereinsvorstand

(1) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- die Bewilligung von Ausgaben
- die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung
- die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
- alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden
- Aufstellung und Durchführung von Ordnungen, soweit sie nötig sind. Diese Ordnungen müssen spätestens auf der nächsten Generalversammlung genehmigt werden. Der Vorstand kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.
- Der Vorstand sollte in der Regel alle zwei Monate tagen.
- Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und durch den Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt grundsätzlich die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(3) Diese kann der geschäftsführende Vorstand auf die/den 1. Vorsitzende(n) allein übertragen.

(4) Zu diesem Zweck ist mit der/dem 1. Vorsitzenden ein Dienstvertrag mit konkreter Aufgabenbeschreibung und einer hierfür angemessenen Vergütung abzuschließen.

Die Entscheidung über die Vergütung sowie die Vertragsbedingungen trifft der Vorstand. Die/der 1. Vorsitzende ist von der Abstimmung über seinen Dienstvertrag und seine Vergütung auszuschließen.

- (5) Wird die Geschäftsführung nicht der /dem 1. Vorsitzenden übertragen, so kann ein(e) Geschäftsführer(in) als besonderer Vertreter (§ 30 BGB) bestellt werden.

Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand gewählt und bestellt.

- (6) Ist ein(e) Geschäftsführer(in) bestellt, so vertritt diese(r) den Verein im Rahmen seines Dienstvertrags. Die genaue Vertretungsmacht sowie die Einzelheiten der Aufgabenverteilung zwischen dem Vorstand und dem Geschäftsführer werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Die Entscheidung über die Vergütung sowie die Vertragsbedingungen trifft der Vorstand. Der Geschäftsführer darf an der Abstimmung über seine eigene Vergütung nicht teilnehmen.

- (7) Die/der Geschäftsführer(in) erhält für ihre/seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Die Vergütung muss sich an üblichen Gehaltsstrukturen für vergleichbare gemeinnützige Organisationen orientieren und darf die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden (§ 55 AO).

- (8) Die/der Geschäftsführer(in) kann, muss aber nicht, zugleich Mitglied des Vorstands sein.

- (9) Die/der bestellte Geschäftsführer(in) nimmt an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen lediglich mit beratender Stimme teil.

- (10) Der Vertrag mit dem Geschäftsführer kann durch den Vorstand gekündigt werden.

§ 18

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 19

Der 1. Vorsitzende oder im Falle der Abwesenheit der 2. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlung der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des engeren Vorstandes es beantragt. Der 1. Vorsitzende oder im Falle der Abwesenheit der 2. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen (mit Ausnahme der Abstimmung über seinen Dienstvertrag und seine Vergütung, vgl. § 17 Absatz 4). Er ist berechtigt auch in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 20

Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden oder im

Falle der Verhinderung des 2. Vorsitzenden. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 21 Geldausgaben

Im Innenverhältnis gilt:

Ausgaben und Einzelbeträge von unter 500,00 Euro genehmigt der 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister / Kassierer einzeln; Ausgaben von über 500,00 Euro müssen von der Vorstandschaft genehmigt werden.

§ 22 Ausschüsse

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden Vereinsbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer Zusammensetzung von den entsprechenden Fachabteilungen zu wählen sind. (Jugendausschuss, Ausschuss Gesundheitsbildung, etc.). Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen oder techn. Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

§ 23 Strafordnung

Sonstige Bestimmungen: Wegen Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- Verweis
- Geldstrafe bis 100,00 €
- Disqualifikation bis zu 1 Jahr
- Ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlage
- Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 24 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigen, an die Mitglieder des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Regionalgruppe Westerwald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Ordnungen und Anlagen

Der Verein Wäller Helfen e.V. kann Teile seines Geschäftsbereiches durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln. Er erlässt zu diesem Zweck unter anderem:

- a) Abteilungsordnungen bei Bedarf
- b) eine Ehrungsordnung
- c) Beitragsordnung
- d) Ausschussordnung
- e) Fachbereichsordnung
- f) Finanzordnung
- g) Wahlordnung

§ 26 Fachbereiche

Mitglieder können in allen Fachbereichen im Verein tätig sein:

Jeder Fachbereich wird von seinem Abteilungsleiter im erweiterten Vorstand vertreten. Jeder Fachbereich führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführenden Vorstand des Vereins Wäller Helfen e.V. selbst. Einmal im Jahr, spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung, beruft jeder Fachbereich seine Mitglieder zu einer Fachbereichsversammlung ein. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

§ 27 Haftung

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und werden, soweit aus Ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensansprüche Dritter gegen sie selbst gelten gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vertreten.

§ 28 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands, sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 29 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf ein Jahr gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 30 Datenschutz

Der Verein speichert und verarbeitet bei der Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben personenbezogene Daten nach den Rechtsgrundlagen der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) und den Allgemeinen Datenschutzbestimmungen (Datenschutzrichtlinie).